



Zahl: 120-0105

V E R O R D N U N G

über die Neuregelung der Fahrgeschwindigkeit

Ortsgebiet von Muntlix und Batschuns

Aufgrund § 20 Abs. 2a und § 94 d Z. 1 StVO, BGBl. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Verkehrsregelung verfügt:

Das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h wird für das gesamte Ortsgebiet von Zwischenwasser (Batschuns und Muntlix) verboten. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die gemäß § 52 Ziff. 25aStVO 1960 als Vorrangstraße gekennzeichneten Landesstraßen L 51 Laternser Straße und L 72 Muntliger Straße.

Das Ortsgebiet Zwischenwasser (Batschuns und Muntlix) wird durch folgende Standorte des Verkehrszeichens Ortstafel begrenzt:

- L 51 Laternser Straße, Straßenkilometer 1,73
- L 51 Laternser Straße, Straßenkilometer 3,81
- L 72 Muntliger Straße, Straßenkilometer 0,47
- L 72 Muntliger Straße, Straßenkilometer 1,51
- Hauptstraße, östliches Ende der Frödischbrücke
- Furxstraße, 20 m südöstlich des Gebäudes mit der Adresse Dürn 2
- Bergstraße, 30 m östlich der Einmündung Hennabühel
- Bergstraße, 5 m westlich der Einmündung in die Kirchstraße

Gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Vorschriftzeichen und einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „Ausgenommen Vorrangstraßen“ in unmittelbarer Verbindung mit dem Verkehrszeichen Ortstafel gehörig kundgemacht.

Dafins

Auf Grund § 43 Abs. 1 lit. b und § 94d Ziff. 4 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Verkehrsregelung verfügt:

Im Ortsgebiet Dafins wird das Straßennetz ab Ende der L 71 bzw. Beginn der Gemeindestraße Nr. 2117/2 bis 10m nördlich der Ortstafel Dafins, beim Haus Oberberg Nr. 69 nach § 52 Ziff. 11a und 11b StVO 1960 zur Tempo 30 km/h Zone

erklärt – das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h ist innerhalb dieser Zone verboten.

Die Kundmachung der Zone 30 Dafins, erfolgt unter Einbeziehung jenes Teilstückes der L71, für das die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch eine 30 km/h Beschränkung erlassen hat. Dieses Teilstück beginnt bei Straßenkilometer 3,40 und endet beim Übergang in die Gemeindestraße 2117/2.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht.

Suldis

Auf Grund § 43 Abs. 1 lit. b und § 94d Ziff. 4 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Verkehrsregelung verfügt:

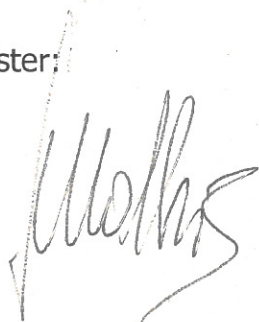
Im Ortsteil Suldis wird das Straßennetz südlich der Furxstraße nach § 52 Z 11a und 11b StVO 1960 zur 30 km/h Zone erklärt. Das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h in dieser Zone ist verboten (ab der unteren Einmündung von der Furxstraße auf Höhe der bestehenden Ortsbezeichnungstafel (westlich des Gebäudes Suldis 1) und ab der oberen Einmündung von der Furxstraße auf Höhe des bestehenden Verkehrszeichens „Vorrang geben“).

Im Zuge der Furxstraße wird für den Streckenabschnitt zwischen 20 m südwestlich der unteren Einmündung Suldis und 25 m nordöstlich der oberen Einmündung Suldis das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht.

Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.01.05

Der Bürgermeister:



14.1.05 *ms*
23.3.05 *ms*